

Merkblatt Impf-Taxi

Info: Mit dem Impf-Taxi zur Corona-Schutzimpfung - so geht es!

Ganz Deutschland wartet derzeit auf einen Termin zur Corona-Schutzimpfung. Zunächst werden insbesondere ältere Menschen und besonders gefährdete Personengruppen einen Impftermin erhalten, die Organisation erfolgt vor Ort durch die Bundesländer, Kreise und Städte.

Gerade ältere und in der Mobilität eingeschränkte Menschen fragen sich aber, wie sie zu den jeweiligen, teilweise weit entfernten Impfbetrieben kommen. Insbesondere die Personengruppen über 80 Jahre verfügen häufig nicht über einen Pkw oder sind nicht in der Lage, Busse, Bahnen oder andere öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Hier möchten Deutschlands Taxi- und Mietwagenunternehmen in Deutschland gerne unterstützen und auch Ihnen helfen, Ihre Schutzimpfungen sicher und bequem ohne Schwierigkeiten zu erhalten.

Berlin hat es vorgemacht und stellt mit dem Impf-Taxi seinen Senioren unbürokratisch die Taxifahrt zur Verfügung. Alle 80-jährigen Berliner erhalten bei der Impfung einen Gutschein für die Hin- und Rückfahrt mit dem Taxi. So muss sich keiner der Senioren z.B. um die Abrechnung mit der Krankenkasse kümmern. Die Kosten für die Taxis werden von der Stadt Berlin getragen.

Habe auch ich Anspruch auf ein kostenloses Impf-Taxi?

Ob dieser bürgerfreundliche Service auch außerhalb Berlins angeboten wird, wird jetzt in vielen Bundesländern und in den Städten und Kreisen diskutiert. Einige Bundesländer, Kreise und Städte folgen dem Beispiel Berlins und übernehmen bereits zumindest teilweise die Kosten für die Taxifahrten. Leider sind die Regelungen hier sehr unterschiedlich.

Sie erfahren zum Beispiel aus dem Einladungsschreiben für Ihre Impfung, ob auch für Sie ein solcher Service angeboten wird. Teilweise werden die Kosten zumindest dann übernommen, wenn dies die Krankenkassen nicht tun. Einige Städte leisten auch einen Zuschuss für die Taxifahrt.

Erste Voraussetzung für die Kostenübernahme einer Krankenfahrt ist immer eine vorherige Verordnung des Arztes.

Wann zahlt die Krankenkasse?

Dafür muss die Fahrt zum Impfbetrieb medizinisch notwendig sein. Die Corona-Schutzimpfung ist eine Leistung der Gesetzlichen Krankenkassen. Deshalb übernehmen die Krankenkassen die Fahrtkosten, wenn die weiteren Voraussetzungen (nach § 60 SGB V) vorliegen. Dazu zählt auch die ärztliche Feststellung, dass Sie das Impfbetrieb nicht mit dem Pkw oder auch Bussen und Straßenbahnen erreichen können, z.B. weil Sie dazu gesundheitlich nicht in der Lage sind.

In diesem Fall stellt Ihnen Ihr Hausarzt oder Ihr behandelnder Arzt eine solche Verordnung mit dem Vordruck „Verordnung einer Krankenförderung“ aus, dabei müssen Hin- und Rückfahrt verordnet werden.

Eine **Genehmigung ist nicht erforderlich**, sofern Sie Merkmalsträger der folgenden Gruppen sind:

- Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, BI oder H
- Pflegegrad 4 oder 5
- Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung

Zweite Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, wenn Sie nicht zu dem vorgenannten Personenkreis zählen, die vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse (zusätzlich zur Verordnung des Arztes).

Sie müssen sich also mit Ihrer **Krankenkasse in Verbindung setzen** und die verordneten Fahrten (jeweils Hin- und Rückfahrt, auch beim zweiten Impftermin) **genehmigen** lassen. Die Krankenkasse wird in aller Regel die Fahrt bis zum nächstgelegenen Impfzentrum und zurück genehmigen. Legen Sie die ärztliche Verordnung **möglichst frühzeitig vor Antritt der Fahrt** der Krankenkasse vor.

Genehmigungsfreie oder von der Kasse genehmigte Fahrten werden von den meisten Taxiunternehmen direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Dann müssen Sie nur die gesetzliche Zuzahlung leisten.

Zahlt die Krankenkasse die gesamten Fahrtkosten mit dem Taxi?

Leider nein. Wie zahlreiche Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch Krankenfahrten grundsätzlich zuzahlungspflichtig. Die Höhe der Zuzahlung richtet sich nach dem jeweiligen Fahrpreis einer Fahrt (Hin- und Rückfahrt werden als zwei Fahrten betrachtet, wobei ggf. Wartezeit der Rückfahrt zugerechnet wird):

Fahrpreis	Ihre Zuzahlung
bis 5 EUR	Sie zahlen den vollen Fahrpreis (bis 5 EUR)
5 EUR bis 50 EUR	5 EUR
50 EUR bis 100 EUR	10 Prozent des Fahrpreises (5-10 EUR)
über 100 EUR	10 EUR

Das heißt, dass Sie bei einer ärztlich verordneten und von der Kasse genehmigten Krankenfahrt höchstens 10 EUR pro Einzelfahrt zahlen, also maximal 20 EUR pro Impftermin. Und das auch nur bei großen Entfernungen zu Ihrem Impfzentrum.

Volle Kostenübernahme bei Zuzahlungsbefreiung

Für Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber eine Belastungsgrenze vorgesehen. Erreicht die Summe Ihrer Zuzahlungen (alle Zuzahlungen, also neben Krankenfahrten auch Zuzahlungen im Krankenhaus, Arzneimittel etc.) in einem Kalenderjahr diese Belastungsgrenze, so werden Sie auf Ihren Antrag hin für den Rest des Kalenderjahres von weiteren Zuzahlungen freigestellt.

Ihre Krankenkasse ist in diesem Fall dazu verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Bin ich im Taxi sicher?

Ja! Die eingesetzten Taxis werden regelmäßig desinfiziert, zwischen Fahrer und Fahrgast gibt es eine Trennvorrichtung. Alle Fahrer tragen eine Schutzmaske und sind erfahren im Umgang mit Senioren als Fahrgäste.



Stand: 27.01.2021 - Herausgeber: Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.

Dorotheenstraße 37
10117 Berlin

www.bundesverband.taxi
info@bundesverband.taxi

Dieses Merkblatt beruht auf den aktuell vorliegenden Erkenntnissen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit. Insbesondere bietet dieses Merkblatt keine Rechtsgrundlage für Haftungsansprüche gegen den Herausgeber.